



Kombinierte Halter- und Passagier-Haftpflichtversicherung
(CSL - Combined Single Limit) Nr. 30660070046
Besondere Vertragsbestimmungen 01.01.2024

Versicherungsgegenstand:	<p>Versichert ist mit einer einheitlichen pauschalen Deckungssumme:</p> <ul style="list-style-type: none">→ die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und dem Gebrauch von Hängegleitern und Gleitsegeln (Halter-Haftpflichtversicherung)→ die gesetzliche Haftpflicht des Luftfrachtführers aus der Beförderung von Fluggästen an Bord von Hängegleitern und Gleitsegeln (Passagier-Haftpflichtversicherung).
Versicherungsbedingungen:	<p>Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen Lu H 1 (AHB-Lu 2008)</p>
Versicherungsumfang:	<p>Für Einzelpersonen gilt der Versicherungsschutz als Halter und Luftfrachtführer von einem oder mehreren Hängegleitern, Gleitsegeln.</p> <p>Für Vereine (im nicht gewerblichen Vereinseinsatz) und Haltergemeinschaften gilt der Versicherungsschutz als Halter und Luftfrachtführer nur für den versicherten Hängegleiter, Gleitsegel.</p> <p>Bei Hängegleitern und Gleitsegeln beginnt der Versicherungsschutz mit dem Aufbau des Fluggerätes und endet nach dem Abbau des Fluggerätes (Betrieb des Luftfahrzeuges).</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Piloten und berechtigten Benutzers.</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Flugunfalluntersuchungskosten.</p>
Örtlicher Geltungsbereich:	<p>Weltweit</p>
Deckungserweiterungen:	<p>1. <u>Einschluss von Vermögensschäden in die Halter-Haftpflichtversicherung</u></p> <p>Sofern ausdrücklich vereinbart (CSL „PLUS“ Tarif für Einzelpersonen) gilt:</p> <p>Vermögensschäden gelten bis zu einer Deckungssumme von 15.000,00 EUR je Schadenereignis gemäß der AHB-Lu 2008 (Besondere Bedingungen: Einschluss von Vermögensschäden in die Halter-Haftpflichtversicherung) mitversichert.</p>

2. Einschluss von Bergungskosten (personenbezogen) in die Halter-Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt je versichertes DHV-Mitglied mit eigener CSL-Versicherung, bis zu

2.500 EUR je Bergungsfall bzw.
10.000 EUR je Bergungsfall CSL „PLUS“ Tarif für Einzelpersonen

gemäß der AUB-Lu 2008 und der Besondere Bedingungen zur kombinierten Halter- und Passagier-Haftpflichtversicherung „Einschluss einer personenbezogenen Bergungskostenversicherung in die Halter-Haftpflichtversicherung“

Die Bergungskostenversicherung findet keine Anwendung auf Vereine und Haltergemeinschaften.

Selbstbeteiligung:

keine

Jahresprämien und Deckungssummen

Die Deckungssummen gelten pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis.

Die Jahresprämien und Deckungssummen können der DHV Website entnommen werden.

Gmund, den

Köln, den 19.12.2023

Der Versicherungsnehmer:

Der Versicherer:

Deutscher Hängegleiterverband e.V.

HDI Global SE

Besondere Bedingungen

zur kombinierten Halter- und Passagier-Haftpflichtversicherung 01.01.2024

Einschluss einer personenbezogenen Bergungskostenversicherung in die Halter-Haftpflichtversicherung

- Versicherungsgegenstand:** Versichert gelten für das versicherte DHV-Mitglied mit eigener CSL-Versicherung die Bergungskosten (personenbezogen), die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betrieb eines Luftsportgerätes entstanden sind.
- Versicherungsbedingungen:** Luftfahrt Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB-Lu 2008)
- Versicherungsumfang:** Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der Luftfahrt Unfallversicherungs-Bedingungen auf die entstandenen notwendigen Kosten für
- a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.
 - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
 - c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
 - d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.
- Hat der Versicherte für Kosten nach a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
- Keine Übernahme von zusätzlich entstehenden Kosten für die Bergung des Luftsportgerätes, Keine Übernahme von Bergungskosten für Wasserrettungen bei Acroflügen.
- Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann der Versicherte seinen Anspruch direkt beim Versicherer geltend machen.

Bestehen für den Versicherten bei HDI mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Örtlicher Geltungsbereich:

weltweit

Anspruch Stellung im Schadenfall:

Die versicherten Personen sind berechtigt, vertragliche Ansprüche direkt beim Versicherer geltend zu machen und die Entschädigungsleistung in Empfang zu nehmen.

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt je versichertes DHV-Mitglied

bis zu 2.500 EUR je Bergungsfall – Normaltarif

bis zu 10.000 EUR je Bergungsfall – CSL „Plus“ Tarif für Einzelpersonen

Besondere Bedingungen

zur kombinierten Halter- und Passagier-Haftpflichtversicherung 01.01.2024

Sofern für ein versichertes DHV-Mitglied die Vermögensschadendeckung besonders vereinbart wurde (CSL „Plus“), gilt zusätzlich folgendes:

Einschluss von Vermögensschäden in die Halter-Haftpflichtversicherung

1. Mitversichert ist in Ergänzung zu § 1 Ziffer 1. der Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AHB-Lu 2008 (Lu H 1) die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden Dritter aus einem Schadenereignis, das durch Absturz oder Notlandung des versicherten Luftfahrzeugs eingetreten ist.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
 - a) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
 - b) aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung.
 - c) wegen Abhandenkommens von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.